

Informationen und Belehrungen an der Staatlichen Regelschule Dermbach

Werte Eltern, liebe Schüler,

hiermit möchten wir Sie über verschiedene Aspekte informieren und Sie bitten, uns die Belehrungen und Freigaben zu bestätigen.

Hausordnung und Schulordnung

Alle halten sich an die Vorschriften des Schulgesetzes und der Schulordnung sowie unserer Hausordnung.

Belehrung – Einsatz von Medien – Nutzung des PC-Kabinetts – Nutzung des Handys

Der Einsatz des Computers und des Internets nimmt einen immer größeren Stellenwert im öffentlichen Leben und daher auch im Unterricht ein. Netzwerke, Internet und Smartphone eröffnen neue Chancen, bieten aber auch die Möglichkeit der missbräuchlichen Nutzung. Daher bitten wir Sie, mit Ihrem Kind über den sinnvollen Einsatz der neuen Medien zu reden.

- Neue Medien (PC, Laptop, Tablets und Smartphone) nutzen wir so, dass Persönlichkeit, Ansehen sowie Rechte Dritter nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden.
- Fotos und Filme, die andere Personen zeigen, werden nur mit Einwilligung der gezeigten Personen erstellt. Es ist untersagt heimlich Fotos oder Filme anzufertigen.
- Anmeldedaten, wie Anmeldenamen und Passwort, sind gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.
- Jede Manipulation an Daten anderer Nutzer oder der Einsatz von Systemen, die Medien in ihrer Funktion oder Nutzung beeinträchtigen, ist untersagt. Weiterhin ist untersagt, auf Rechnern der Schule schulintern oder über das Internet gewaltverherrlichende, fremdenfeindliche, pornografische oder sonstige nicht jugendgemäße bzw. dem Erziehungsziel der Thüringer Schule entgegenstehende Inhalte zu verwenden oder zu veröffentlichen.
- Bei Verstoß gegen diese Festlegungen ist mit Ordnungsmaßnahmen der Schule zu rechnen. Daneben sind strafrechtliche Maßnahmen gegen den Schüler als Verursacher möglich.

Die Schule versucht im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, eine missbräuchliche Nutzung der Medientechnik zu unterbinden. Eine 100%ige Gewährleistung ist ihr jedoch nicht möglich. Die Schule behält sich den Einsatz technischer Überwachungssysteme (z. B. Protokolldateien) zur Dokumentation der Nutzung ihrer Systeme vor.

Daten und Datenschutz

In der Schule erhobene bzw. ermittelte personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt, elektronische Daten werden passwortgeschützt. Eine Weitergabe von Daten unterliegt den Datenschutzbestimmungen. Daten werden erforderlichenfalls nur an von Gesetzes wegen befugte Stellen übermittelt. Die Übermittlung weiterer Daten bedürfen der Freigabe durch die Person bzw. deren Vorsorgeberechtigte.

Informationen und Kalender

Sie finden auf unserer Homepage unter www.regelschule-dermbach.de viele Informationen und den Schulkalender. In einem geschützten Bereich werden die Vertretungspläne online zur Verfügung gestellt. Auf der Startseite der Homepage werden, wenn technisch möglich, auch kurzfristig Informationen bei besonderen Anlässen (z.B. Unwetterwarnungen und z.B. Kurzfristige Termine) zur Verfügung gestellt

Smartphone

Wir möchten die Freiheit des Einzelnen bezüglich der Handynutzung weitgehend tolerieren. **Im Unterricht ist die Nutzung des Handys verboten, das Handy ist auszuschalten.** Bei Verstößen gegen dieses Handyverbot greifen die Bestimmungen des § 51 ThürSchulG. *[(6) Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.]*

Noten

Erteilte Noten werden dem Schüler sofort mitgeteilt. Die Ergebnisse von mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen können im Klassen- bzw. Kursverband besprochen werden. Dies fördert die Fremd- und Selbsteinschätzung und trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Die Eltern haben die Möglichkeit, sich über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Der Schüler führt eine Zensurenkartei, die er den Eltern vorlegt. Bis Kl. 6 werden zusätzlich Zensurenkarten durch die Klassenleiter geführt. Ab Klasse 7 wird auf Wunsch der Eltern die Richtigkeit der Karteführung durch den Fachlehrer geprüft. Bei Versetzungsgefahr werden die Eltern rechtzeitig informiert.

Mitarbeitspflicht, Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung (ThürSchulO §§ 4-7)

Jeder Schüler ist verpflichtet an allen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Bei Verhinderung/Krankheit ist die Schule unverzüglich (also am ersten Tag) von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen (telefonisch oder Formular auf der Homepage). Diese Erstmeldung ersetzt nicht die notwendige schriftliche Entschuldigung. Bei Wiederbesuch oder spätestens nach 3 Tagen (ab

Erkrankungsbeginn) ist eine schriftliche Mitteilung vorzulegen. Sollte nach 5 Unterrichtstagen keine schriftliche Mitteilung vorliegen, wird die Fehlzeit als unentschuldig gewertet. Dies wird im Zeugnis ausgewiesen und auch für ein vorgeschriebenes Verwarngeld-Verfahren dokumentiert. Befreiungen und Beurlaubungen sind fristgerecht vorher zu beantragen (formlos oder unter Verwendung des Vordruckes auf der Homepage).

Weg zur Sporthalle/Freistunden/Verlassen des Schulgeländes

Da die Sporthalle räumlich vom Standort der Regelschule getrennt ist, müssen die Schüler für den Weg zwischen den Gebäuden öffentlichen Verkehrsraum nutzen. Ab Klasse 7 erfolgt dies ohne Begleitung eines Lehrers. Bitte belehren Sie Ihr Kind, dass es sich entsprechend normgerecht verhält, die Straßenverkehrsordnung beachtet und den vorgeschriebenen Weg einhält.

Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit

Während der Unterrichtszeit dürfen Schüler das Schulgelände ohne Genehmigung nicht verlassen. Die Schule versucht Unterrichtsausfall zu vermeiden. In Ausnahmesituationen können ab Klassenstufe 10 Freistunden entstehen. Die Schüler werden dann nicht beaufsichtigt und können das Schulgelände verlassen.

Aufsichtspflicht vor und nach dem Unterricht

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit vom Betreten des Schulgeländes zu Unterrichtsbeginn bis zum Verlassen nach Unterrichtsende. Für den Schulweg gilt die Aufsichtspflicht der Eltern. Die Eltern sollten auf die Beginn- und Endzeiten sowie die Wahl des zeitnahen Busses achten.

Richtlinien des Infektionsschutzgesetz

Eltern sind verpflichtet ihr Kind sofort vom Besuch der Schule zurückzuhalten und die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen-Darm-Infektion mit Durchfall und/oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist. Bei übertragbaren oder meldepflichtigen Erkrankungen (auch Verdacht) wie z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Hirnhautentzündung, Virushepatitis, Tuberkulose, Krätze oder Läuse, ist die Schule unverzüglich zu informieren und das Kind kann die Schule erst besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ein Wiederbesuch nach Erkrankungen kann nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Bei Erkrankungen in der Familie entscheidet der behandelnde Arzt, ob die Schule besucht werden darf. Bei Läusebefall dürfen Schüler die Schule erst dann wieder besuchen, wenn sie frei von Läusen und Nissen sind. Die Schule kann ein ärztliches Attest fordern.